

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von FRÖBEL-Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita/Hort) in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Die FRÖBEL-Elternbeitragsordnung folgt der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossenen Empfehlung.

- (1) Die Elternbeitragsordnung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 3 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beide personensorgeberechtigten zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita/Hort und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Hort erfolgt zum 1. August des Einschulungsjahres. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigtem Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind:
- das Alter des Kindes
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtignte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sind nach Alter, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach Einkommen gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt. Die Beiträge ergeben sich aus der in der **Anlage 1** beigefügten Beitragstabelle.
- (4) Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind werden für das sechste und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind keine Elternbeiträge erhoben.

Beitragserhebung je Kind	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreuten Kind
1	100%
2	80%
3	60%
4	40%
5	20%
6	beitragsfrei

- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Haushaltseinkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird. Es erfolgt aber nur eine Festsetzung des Beitrages pro Kind.
- (6) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und in 12 Monatsbeiträgen gezahlt.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) bis 8 Stunden (längere Betreuungszeit)

- c) bis 10 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) bis 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

§ 7 Elterneinkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne des KitaG§ 2a ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Sie stimmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das weitere Vorgehen bei Falschangaben ab.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es

sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (4) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (5) Soweit Elternbeitragsregelungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Regelungen zur Einkommensermittlung und -bestimmung enthalten, finden diese keine Anwendung hinsichtlich der nach diesem Gesetz geltenden Elternbeitragsbefreiungen und -begrenzungen. Für diese gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4.

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligt. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der beigefügten Anlagen 1.
- (2) Es werden keine Elternbeiträge erhoben,
 - a) wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;
 - b) wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist

die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

- (3) Die Regelung gemäß Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 34 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.
- (4) Für die Kinder, die gemäß sonstigen rechtlichen Regelungen im KitaG beitragsbefreit sind (derzeit ab dem 3. Lebensjahr), wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind). Hierzu wird ein entsprechender Gastkindvertrag geschlossen.

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen 16,00 € je Betreuungstag
- in Kindergärten 12,00 € je Betreuungstag
- in Horten 6,00 € je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne regulären Vertrag.

§ 9 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 30. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 10 Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge werden gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.


§ 11 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 12 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft. Die vorangegangene Elternbeitragsordnung tritt automatisch außer Kraft

Berlin, den 16.04.2025



ppa. Stefan Hoffschroer
Bereichsleiter



i.V. Johannes Hille
Geschäftsleiter Westbrandenburg

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Anlage zu der Elternbeitragsordnung FRÖBEL vom 05.03.2025; Inkrafttreten am 01.06.2025

entsprechend der Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der Landeshauptstadt Potsdam

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

	Krippe bis 6 Stunden	Krippe bis 8 Stunden	Krippe über 8 Stunden	Hort bis 4 Stunden	Hort bis 6 Stunden	Hort über 6 Stunden
Nettoeinkommen	neu	neu	neu	neu	neu	neu
0,00 € bis 35.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
35.000,01 € bis 40.000,00 €	48 €	60 €	72 €	40 €	40 €	40 €
40.001,01 € bis 45.000,00 €	80 €	100 €	120 €	45 €	45 €	45 €
45.000,01 € bis 50.000,00 €	120 €	150 €	180 €	55 €	55 €	55 €
50.000,01 € bis 55.000,00 €	168 €	210 €	252 €	70 €	70 €	70 €
55.000,01 € bis 57.000,99 €	173 €	216 €	260 €	74 €	75 €	76 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €	178 €	223 €	267 €	77 €	79 €	80 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €	184 €	229 €	275 €	81 €	83 €	86 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €	189 €	236 €	284 €	85 €	88 €	92 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €	195 €	243 €	292 €	89 €	94 €	98 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €	201 €	251 €	301 €	94 €	99 €	105 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €	207 €	258 €	310 €	98 €	105 €	112 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €	213 €	266 €	319 €	103 €	112 €	120 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €	219 €	274 €	329 €	109 €	118 €	129 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €	226 €	282 €	339 €	114 €	125 €	138 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €	233 €	291 €	349 €	120 €	133 €	147 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €	240 €	299 €	359 €	126 €	141 €	158 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €	249 €	308 €	370 €	132 €	149 €	169 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €	257 €	318 €	381 €	139 €	158 €	180 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €	264 €	327 €	393 €	146 €	168 €	193 €
92.001,00 € bis 94.500,99 €	272 €	337 €	404 €	153 €	178 €	207 €
94.501,00 € bis 97.000,99 €	280 €	347 €	417 €	160 €	188 €	221 €
97.001,00 € bis 99.500,99 €	289 €	358 €	429 €	168 €	200 €	237 €
99.501,00 € bis 102.000,99 €	297 €	368 €	442 €	177 €	212 €	253 €
102.001,00 € bis 104.500,99 €	306 €	379 €	442 €	186 €	224 €	271 €
104.501,00 € bis 107.000,99 €	316 €	391 €	442 €	195 €	238 €	290 €
107.001,00 € bis 109.500,99 €	325 €	402 €	442 €	205 €	252 €	310 €
109.501,00 € bis 112.000,99 €	335 €	414 €	442 €	215 €	267 €	332 €
112.001,00 € bis 114.500,99 €	345 €	414 €	442 €	226 €	283 €	355 €
114.501,00 € bis 117.000,99 €	355 €	414 €	442 €	237 €	300 €	355 €
117.001,00 € bis 119.500,99 €	366 €	414 €	442 €	249 €	314 €	355 €
119.501,00 € bis 122.000,99 €	377 €	414 €	442 €	261 €	338 €	355 €
122.001,00 € bis 124.500,99 €	388 €	414 €	442 €	274 €	338 €	355 €
124.501,00 € bis 127.000,99 €	388 €	414 €	442 €	288 €	338 €	355 €
127.001,00 € bis 129.500,99 €	388 €	414 €	442 €	303 €	338 €	355 €
ab 129.501,00 €	388 €	414 €	442 €	318 €	338 €	355 €